

Zu § 20 Abs. 1 der Verordnung:

### § 21

Die Versorgungen mit Endbeträgen unter —,50 M werden ab- bzw. ab —50 M auf volle Mark aufgerundet.

Zu § 20 Abs. 2 der Verordnung:

### § 22

Die Zahlung der Versorgung erfolgt auf Konten der Versorgungsberechtigten bei den Kreditinstituten bzw. Postscheckämtern der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu §§ 24 und 25 Abs. 2 der Verordnung:

### § 23

(1) Die Entscheidung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist

- a) dem Antragsteller und gegebenenfalls
- b) der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

zuzustellen.

(2) Die Zentrale Kommission hat das Recht, den Antragsteller, für ihn zuständige staatliche Leiter und Vertreter der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Teilnahme an den Beratungen einzuladen.

Zu § 27 Abs. 2 der Verordnung:

### § 24

Bei befristeter Berufsunfähigkeit ist nach Ablauf der Frist die neue Entscheidung über die Weiterführung der Berufsunfähigkeit auf der Grundlage der §§ 7 bis 9 der Verordnung zu treffen.

### § 25

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Für Anspruchsberechtigte gemäß den §§ 1, 13, 14 und 15 der Verordnung sind ab 1. September 1976 nicht mehr anzuwenden:

1. Anweisung des Ministers für Volksbildung vom 3. April 1963 über die zusätzliche Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 7 S. 77),
2. Mitteilung des Ministeriums für Volksbildung vom 15. Juni 1963 über die Ausstellung von Gehaltsbescheinigungen zur Beantragung einer Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 12 S. 105),
3. Grundsätze vom 1. März 1968 zur Anwendung der Bestimmungen über die zusätzliche Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz auf dem Gebiet der Berufsbildung und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Sdr.-Nr. 8 A vom 6. Mai 1968 S. 1),
4. Hinweise vom 22. April 1968 für den Verfahrensweg zur Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz auf dem Gebiet der Berufsbildung und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Sdr.-Nr. 8 A vom 6. Mai 1968 S. 4).

Berlin, den 27. Mai 1976

**Der Minister für Volksbildung**

M. H o n e c k e r

### Beschluß

#### über die Änderung von Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen

vom 25. Mai 1976

1. Für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Tierarzt der Deutschen Demokratischen Republik“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).
2. a) Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.  
b) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Tierarzt“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I Nr. 17 S. 181]) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Ordnung

#### über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Tierarzt der Deutschen Demokratischen Republik“

### § 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Tierarzt der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Tierarzt der Deutschen Demokratischen Republik“.

### § 2

Der Ehrentitel kann an Tierärzte verliehen werden, die kontinuierlich hervorragende Leistungen beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und bei der Entwicklung eines sozialistischen Veterinärwesens in der Deutschen Demokratischen Republik sowie in der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens vollbringen und dabei insbesondere:

- schöpferisch bei der sozialistischen Intensivierung der Tierproduktion und der Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden mitwirken;
- bedeutende wissenschaftlich-technische Leistungen auf dem Gebiet der Veterinärmedizin mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen vollbringen;
- wirksam auf die Erhöhung der Effektivität der Tierproduktion und die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Einfluß nehmen;
- an der klassenmäßigen Erziehung und Bildung der Studierenden auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus mitwirken und dabei hohe Ausbildungsergebnisse erzielen.

### § 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

### § 4

- (I) Vorschlagsberechtigt sind:
- der Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
  - der Minister für Gesundheitswesen,
  - der Minister für Kultur,